



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2023  
(OR. en)

13960/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0367(BUD)**

---

**FIN 1027**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

|                |                                                                                                                                                                    |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                      |
| Eingangsdatum: | 11. Oktober 2023                                                                                                                                                   |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                          |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 530 final                                                                                                                                                |
| Betr.:         | Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2023 - Kürzung der Mittel für Zahlungen Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 530 final.

Anl.: COM(2023) 530 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.10.2023  
COM(2023) 530 final

2023/0367 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 4  
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2023**

**Kürzung der Mittel für Zahlungen  
Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union<sup>1</sup>, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 44,
- den am 23. November 2022 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023<sup>3</sup>
- den am 13. Juni 2023 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023<sup>4</sup>,
- den am 11. Juli 2023 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023<sup>5</sup>,
- den am 3. Juli 2023 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2023<sup>6</sup>

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Haushaltsplan 2023 vor.

## **ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

<sup>3</sup> ABl. L 58 vom 22.2.2023.

<sup>4</sup> ABl. L 189 vom 27.7.2023.

<sup>5</sup> ABl. L 232 vom 20.9.2023.

<sup>6</sup> COM(2023) 406 vom 3.7.2023.

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2023 dient der Aktualisierung der Ausgabenseite des Haushaltsplans für folgende Zwecke:

- Kürzungen der Mittel für das Projekt „Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor“ (ITER) um 280 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und um 264 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung des Projekts, die im Laufe des Jahres nicht aufgeholt werden können.
- Kürzungen der Mittel für Zahlungen für das Programm „Digitales Europa“, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) um insgesamt 3 Mrd. EUR. Diese Beträge konnten nicht in die Umschichtungen einbezogen werden, die dem Parlament und dem Rat in der am 27. September 2023 vorgelegten „Globalen Mittelübertragung“ (DEC 13/2023) vorgeschlagen wurden.
- Anpassungen bei den Verwaltungsausgaben, Versorgungsbezügen und Europäischen Schulen unter Rubrik 7 und Aufstockung der Mittel um 32,5 Mio. EUR aufgrund der Überprüfung der Dienstbezüge, der erhöhten Zahl der Empfänger von Versorgungsbezügen und der anhaltend hohen Energiepreise.
- Bewilligung der Einstellung von zwanzig kostenneutralen abgeordneten nationalen Sachverständigen im Rahmen des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) für den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), die sich nicht auf die Mittel für 2023 auswirken.
- Anpassung des EU-Beitrags und der Zahl der Stellen für die Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), um deren Sicherheit und Cyber-Sicherheit zu stärken.
- Anpassung des EU-Beitrags für die Europäische Umweltagentur um den laufenden Verhandlungen zum Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur Rechnung zu tragen.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einem Rückgang der Mittel für Verpflichtungen um 247,5 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 3 254,8 Mio. EUR.

### 2. KÜRZUNG DER MITTEL FÜR DAS ITER-PROJEKT

Die Durchführung des ITER-Projekts war im Laufe des Jahres, insbesondere aufgrund des wesentlichen Reparaturbedarfs an einigen Teilen, zunehmend Schwierigkeiten ausgesetzt. Das Projekt wird gerade einer Neuausrichtung unterzogen, deren Annahme durch den ITER-Rat für November 2024 vorgesehen ist. Diese Situation führt sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs für das Jahr 2023. Daher schlägt die Kommission in diesem EBH Kürzungen um 280 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und um 264 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen vor.

| Haushaltslinie   | Bezeichnung                                                                                                                          | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| 01 04 01         | Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie | -280 000 000               | -264 000 000         |
| <b>Insgesamt</b> |                                                                                                                                      | <b>-280 000 000</b>        | <b>-264 000 000</b>  |

### 3. GERINGERER BEDARF AN MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

Bei der „Globalen Mittelübertragung“ handelt es sich um einen jährlichen kommissionsinternen Vorgang, bei der alle Generaldirektionen und Dienststellen aufgefordert werden, bis Anfang September ihre jeweilige Zahlungsausführung des laufenden Haushaltsplans bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass zum Jahresende ein möglichst großer Teil der Mittel für Zahlungen ausgeführt wird, indem zusätzlicher Bedarf auf der einen Seite durch nicht vollständig ausgeführte Mittel auf der anderen Seite gedeckt wird. Im Ergebnis wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 31 der Haushaltsordnung<sup>7</sup> jährlich ein Ad-hoc-Antrag auf Übertragung von Mitteln vorgelegt.

Die „Globale Mittelübertragung“ ergab, dass bei einigen Programmen Mittel in Höhe von fast 4,6 Mrd. EUR nicht ausgeführt werden; dem stehen beantragte Aufstockungen in Höhe von rund 1,6 Mrd. EUR gegenüber. Der verbleibende Saldo von 3 Mrd. EUR kann 2023 nicht absorbiert werden und muss verringert werden, um einen Ausgabenüberschuss zum Jahresende zu vermeiden. Folglich schlägt die Kommission vor, die Mittel für Zahlungen für das Programm „Digitales Europa“, den Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wie folgt zu kürzen:

- Programm „Digitales Europa“ um 348,6 Mio. EUR
- EFRE um 1 081,3 Mio. EUR
- ESF+ um 650 Mio. EUR
- ELER um 685 Mio. EUR
- AMIF um 259 Mio. EUR

Das Programm „Digitales Europa“ ist ein neues Programm. Im Gegensatz zu gut etablierten Programmen richtet sich das Programm „Digitales Europa“ an Begünstigte, die mit den EU-Finanzierungsvorschriften deutlich weniger vertraut sind, was zu einer teilweisen geringeren Ausschöpfung führt, manchmal auch aufgrund der Sensibilität von Cyber-Sicherheitsproblemen und verspäteten Mittelbindungen durch Mitgliedstaaten (aus den nationalen Haushalten werden 50 % Koinvestitionen erwartet). Darüber hinaus haben sich die Kontrollen in Bezug auf Teilnahmebeschränkungen, die insbesondere durch Artikel 12 der Verordnung zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“<sup>8</sup> auferlegt sind, als zeitaufwendig erwiesen und verzögerten teilweise die Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen und einige große Ausschreibungen. Dies führte zu Überschüssen an Mitteln für Zahlungen.

In Bezug auf den EFRE und den ESF+ ist der Rückgang um 1,72 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen auf die späte Annahme der Programme des Zeitraums 2021-2027 zurückzuführen, die im ersten Jahr des MFR noch nicht angenommen worden waren. Die meisten Programme (61 %) wurden während des letzten Quartals des Jahres 2022 angenommen, die Annahme sechs weiterer Programme blieb für das Jahr 2023 ausständig.

Während die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Bemühungen auf die abschließende Durchführung ihrer Programme des Zeitraums 2014-2020 (einschließlich REACT-EU) und die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) konzentrierten, wirkte sich diese verzögerte Programmplanung negativ auf

<sup>7</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

das Durchführungstempo für den Zeitraum 2021-2027 und die Höhe der erwarteten Forderungen aus, die vor Ende des Jahres 2023 eingehen sollten. Die Verzögerung schlägt sich auch auf die letzte Aktualisierung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten im Juli 2023 nieder, die um 2,1 Mrd. EUR (-41 %) geringer ausfiel, als jene, die im Januar 2023 eingereicht wurde. Die von der Kommission vorgeschlagene Kürzung trägt daher der Vorausschätzung der Mitgliedstaaten, dem Stand bei der Projektauswahl vor Ort, den von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben und dem jeweiligen Stand der Erfüllung grundlegender Voraussetzungen für alle Programme Rechnung.

Darüber hinaus schlägt die Kommission eine Kürzung der Mittel für Zahlungen um 10,8 Mio. EUR für die Haushaltslinie zum Abschluss von innovativen Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung vor. Die Durchführung dieser Initiative erfolgte schneller als erwartet und im Jahr 2022 wurde die anfängliche Mittelausstattung von 31,8 Mio. EUR durch kommissionsinterne Mittelübertragungen um 20,2 Mio. EUR aufgestockt. Somit ist der Zahlungsbedarf für 2023 niedriger als ursprünglich im Haushaltsplan 2023 angesetzt.

In Bezug auf den ELER hat die Kommission die bisher eingegangenen Ausgabenerklärungen und die jüngsten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten, die bis Ende August 2023 vorgelegt wurden, analysiert. Die Ausführung der Mittel des ELER 2023-2027 erfolgt langsamer als erwartet und fällt geringer aus als in der vorhergehenden Vorausschätzung der Mitgliedstaaten angegeben. Die erwartete geringere Mittelausschöpfung ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Zum einen konzentrierten die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen darauf, die Durchführung des ELER für den Zeitraum 2014-2022 möglichst weit voranzubringen, um eine Aufhebung von Mittelbindungen zu vermeiden. Zum anderen priorisieren die Mitgliedstaaten die Durchführung der Projekte, die im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU) gefördert werden. Infolgedessen kann ein Gesamtnettoüberschuss von 685 Mio. EUR an Mittel für Zahlungen in diesem Jahr nicht ausgeführt werden.

In Bezug auf den AMIF fällt der Gesamtbedarf an Mitteln für Zahlungen im Zusammenhang mit Soforthilfe geringer aus, als anfangs angenommen. Insbesondere werden noch eine Reihe an hohen Rechnungen geprüft und einige Konditionalitätsanforderungen für Zahlungen wurden bei bestimmten Projekten noch nicht erfüllt. Bis zur Vorlage ergänzender Unterlagen werden die entsprechenden Zahlungen auf 2024 verschoben. Darüber hinaus wird ein geringerer Rechnungsabschluss als vorgesehen durchgeführt, wodurch weitere Zahlungen auf 2024 verzögert werden.

Die in diesem EBH beantragte Kürzung der Mittel für Zahlungen ist nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

*in EUR*

| <b>Haushalts-<br/>linie</b>        | <b>Bezeichnung</b>                                                                                    | <b>Mittel für<br/>Verpflichtungen</b> | <b>Mittel für<br/>Zahlungen</b> |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                       |                                       |                                 |
| 02 04 01 11                        | Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit | 0                                     | -65 653 251                     |
| 02 04 02 10                        | Hochleistungsrechnen                                                                                  | 0                                     | -24 803 554                     |
| 02 04 03                           | Künstliche Intelligenz                                                                                | 0                                     | -156 431 542                    |
| 02 04 04                           | Kompetenzen                                                                                           | 0                                     | -49 440 166                     |
| 02 04 05 01                        | Einführung                                                                                            | 0                                     | -45 500 204                     |
| 02 04 05 02                        | Einführung/Interoperabilität                                                                          | 0                                     | -6 731 567                      |
| 05 02 01                           | EFRE — Operative Ausgaben                                                                             | 0                                     | -1 070 000 000                  |
| 05 02 99 03                        | Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)                                   | 0                                     | -439 426                        |
| 05 02 99 04                        | Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)   | 0                                     | -10 830 465                     |
| 07 02 01                           | ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben                                   | 0                                     | -650 000 000                    |
| 08 03 01 01                        | Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne   | 0                                     | -685 000 000                    |

|                  |                                                                           |          |                       |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|
| 10 02 99 01      | Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021) | 0        | -259 000 000          |
| <b>Insgesamt</b> |                                                                           | <b>0</b> | <b>-3 023 830 175</b> |

#### 4. EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

In diesem EBH 4/2023 schlägt die Kommission Anpassungen der Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ vor, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der höher ausgefallenen Anpassung der Dienstbezüge auf die Verwaltungsausgaben: 2,7 % (d. h. 1,0 % verbleibende Anpassung nach der ersten Anpassung um 1,7 % ab 1. Januar), die rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 anzuwenden sind, statt der + 2,6 %, die dafür im Haushaltsplan 2023 angesetzt waren, eine höhere Anzahl an Empfängern von Versorgungsbezügen als in den Voranschlägen zum Zeitpunkt, als der Haushaltsplan 2023 aufgestellt wurde, und die Auswirkungen der anhaltend hohen Energiepreise.

## Verwaltungsausgaben der Organe

Die hohe Inflation, die anhaltend hohen Energiepreise und die Entwicklung der Kaufkraft der Beamten in Mitgliedstaaten haben erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltungsausgaben der Organe, sowie auf die Versorgungsbezüge und die Europäischen Schulen.

Gemäß den Artikeln 64 und 65 des Beamtenstatuts erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anhand eines Berichts der Kommission, dem von Eurostat im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellte Statistiken zugrunde liegen, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Juli wiedergeben. Die Berechnungen für die Aktualisierung stützen sich auf den Grundsatz des Parallelismus zwischen der Entwicklung der (inflationbereinigten) Dienstbezüge von EU-Beamten und von nationalen Beamten der Mitgliedstaaten. Dieser spiegelt die kombinierte Wirkung zweier Hauptvariablen wider:

- Die jährliche Entwicklung der realen Bezüge von Beamten in den Zentralverwaltungen in einer Stichprobe von zehn Mitgliedstaaten, auf die mehr als 75 % des BIP der Union entfallen.
- Die jährliche Inflation in Brüssel und Luxemburg, berechnet durch Gewichtung der nationalen Verbraucherpreisinflation, die entsprechend der Verteilung von EU-Bediensteten, die in diesen Mitgliedstaaten tätig sind, am HVPI Belgiens und am VPI Luxemburgs gemessen wird.

Die prognostizierte Aktualisierung der Dienstbezüge rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 lag im Haushaltsplan 2023 bei 2,6 % (mit Auswirkungen auf 6 Monate). Diesen Prozentsatz hatten die Kommissionsdienststellen im November 2022 auf der Grundlage der geschätzten Entwicklung der Kaufkraft und der Lebenshaltungskosten für den Bezugszeitraum (1.7.2022-30.6.2023) nach der im Statut vorgeschriebenen Methode berechnet.

Entsprechend den Bestimmungen des Anhangs XI des Beamtenstatuts wird der Eurostat-Bericht für den laufenden Anpassungszeitraum am 31. Oktober 2023 veröffentlicht. Darin wird die Aktualisierung der nominalen Nettodienstbezüge für EU-Beamte in Brüssel und Luxemburg mit Wirkung ab Juli 2023 dargelegt, damit die Kaufkraftentwicklung weiterhin parallel zu der der Beamten in den Mitgliedstaaten gehalten wird. Angesichts der Tatsache, dass der Bericht der Kommission<sup>9</sup> an den Rat und das Europäische Parlament im November angenommen werden soll, ist es angemessen, die Situation zu überprüfen. Ohne diesem endgültigen Bericht vorzugreifen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich aus ihm eine Aktualisierung der Dienstbezüge ergibt, die leicht über derjenigen liegt, die zur Erstellung des Haushaltsplans 2023 herangezogen wurde. Insbesondere ist der gemeinsame Index für Belgien und Luxemburg für den betreffenden Zeitraum deutlich höher ausgefallen als in der ursprünglichen Vorausschätzung (4,6 %). Gleichzeitig wird sich die Kaufkraft in den zehn Referenzmitgliedstaaten Schätzungen zufolge um -1,8 % verringern, was zu einem Aktualisierungssatz von insgesamt 2,7 % führt.

Da der Zeitpunkt für die Vorlage des Berichts in Anhang XI des Beamtenstatuts eindeutig auf Ende Oktober festgelegt ist, wäre es nach abschließender Bekanntgabe des Aktualisierungssatzes zu spät,

---

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Statut“) ist die Kommission verpflichtet, Daten über die Auswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union auf den Haushalt infolge der Aktualisierung der Dienstbezüge und Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU für das Jahr 2023 sowie zu den Berichtigungskoeffizienten, die darauf anwendbar sind, vorzulegen.



formell einen Berichtigungshaushaltsplan vorzuschlagen. Im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der realistischen Haushaltsplanung ist jedoch ein Vorschlag zur Aufstockung der Haushaltsmittel für Dienst- und Versorgungsbezüge gerechtfertigt.

Die Kommission hat versucht, ihre Verwaltungsausgaben einzudämmen, indem sie eine strikte stabile Personalpolitik verfolgt und die nicht mit den Dienstbezügen zusammenhängenden Ausgaben, z. B. für Sitzungen und Ausschüsse, so weit wie möglich reduziert hat. Daher werden für die Kommission keine zusätzlichen Mittel für den höheren Aktualisierungssatz der Dienstbezüge beantragt.

Ebenso haben die anderen Organe alle erdenklichen Anstrengungen unternommen, um den zusätzlichen Bedarf durch die Umschichtung vorhandener Mittel und den Aufschub nicht verpflichtender Investitionen zu decken. Es ist dennoch notwendig, die Verwaltungsausgaben für den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Auswärtigen Dienst um jeweils 300 000 EUR bzw. 1,8 Mio. EUR aufzustocken. Für die anderen Organe ist keine Aufstockung notwendig.

Zusätzlich zu den oben angeführten Faktoren haben die anhaltend hohen Energiepreise zu zusätzlichen Ausgaben bis zum Ende des Jahres 2023 geführt, die zum größtmöglichen Teil durch Umschichtungen und Übertragungen gedeckt werden. Im Falle des Ausschusses der Regionen ist dennoch eine Aufstockung um 250 000 EUR für Energieausgaben notwendig, damit allen damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen werden kann.

## **Versorgungsbezüge**

Hinsichtlich der Ausgaben für Versorgungsbezüge zeichnet sich bei der Vorausschätzung des Bedarfs bis Ende des Jahres 2023 ein Defizit von 49,1 Mio. EUR ab, aufgrund einiger Faktoren, die zu einem Anstieg der für 2023 erwarteten Ausgaben für Versorgungsbezüge führen:

- Eine deutliche Knappheit der Mittel für Ruhegehälter, die darauf zurückzuführen ist, dass die Zahl der Empfänger von Ruhegehältern Ende des Jahres 2022 um 238 höher war, als im Haushaltsplan 2023 vorgesehen. 39 % dieses Anstiegs sind auf die höhere Zahl an Begünstigten in dezentrale Agenturen zurückzuführen.
- Ein ähnlich hoher Anstieg an Empfängern von Versorgungsbezügen wurde im Laufe des Jahres 2023 im Vergleich mit den Schätzungen, die für den Haushaltsplan 2023 herangezogen wurden, verzeichnet, da im September die Zahl der zusätzlichen Empfänger von Ruhegehältern seit Januar 2023 bereits fast dem für 2023 geschätzten Gesamtanstieg entspricht, während die Zahl der Begünstigten, die eine Invaliditätsrente erhalten, die Vorausschätzung um mehr als 50 % übersteigt.
- Die Auswirkungen der oben beschriebenen Änderung der jährlichen Anpassung der Versorgungsbezüge, einschließlich des zusätzlichen Bedarfs für sechs Monate aufgrund der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Versorgungsbezüge um 1,7 % ab dem 1. Januar 2023.

Die oben angeführten Faktoren führen zu einem Gesamtdefizit von 61,1 Mio. EUR bei den Ausgaben für Versorgungsbezüge. Ein Teil dieses Defizits wird von einem Überschuss im Umfang von rund 12 Mio. EUR gedeckt, der sich aus Zahlungen ergibt, die im Zusammenhang mit den Berichtigungskoeffizienten für Empfänger von Versorgungsbezügen niedriger ausfielen als erwartet. Die Berichtigungskoeffizienten<sup>10</sup> werden zeitgleich mit den Dienstbezügen und Versorgungsbezügen angepasst, um die Kaufkraftparität in allen Mitgliedstaaten, in denen pensionierte Bedienstete leben, sicherzustellen.

---

<sup>10</sup> Nach der Reform des Statuts im Jahr 2004 werden Berichtigungskoeffizienten für pensionierte Bedienstete nur bei Versorgungsansprüchen, die vor 2004 erworben wurden, angewandt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, 27,6 Mio. EUR aus den Haushaltslinien für die Dienstbezüge umzuschichten, da die höhere Zunahme an Pensionierungen automatisch zu einem Spielraum geführt hat, der eine solche Mittelübertragung ermöglicht. Insgesamt wird somit ein Nettobetrag von 21,5 Mio. EUR für die Aufstockung der Mittel beantragt.

## Europäische Schulen

Für die Europäischen Schulen wird eine Aufstockung um 8,7 Mio. EUR beantragt, um die Auswirkungen des zusätzlichen Bedarfs für die nächsten sechs Monate aufgrund der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Dienstbezüge seit 1. Januar 2023 und den anhaltend hohen Energiepreisen zu decken.

## Gesamt- und Einzelauswirkung nach Einzelplänen

Insgesamt wird vorgeschlagen, die nichtgetrennten Ausgaben der Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung) für 2023 um 32,5 Mio. EUR aufzustocken. Dies entspricht einer Aufstockung der Verwaltungsausgaben der anderen Organe um 2,4 Mio. EUR, der Versorgungsbezüge aller Organe um 49,1 Mio. EUR und der Mittel für Europäische Schulen um 8,7 Mio. EUR. 27,6 Mio. EUR der Aufstockungen werden durch Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben der Kommission gedeckt.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

*Beträge in EUR*

|                                                  | <b>Haushaltsplan 2023<br/>(einschl. BH Nr. 1-<br/>2/2023 sowie EBH<br/>Nr. 3/2023)</b> | <b>Entwurf des<br/>Berichtigungshaushaltsplans<br/>Nr. 4/2023</b> | <b>Haushaltsplan 2023</b> |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Versorgungsbezüge und Europäische Schulen</b> | <b>2 566 476 000</b>                                                                   | <b>57 787 126</b>                                                 | <b>2 624 263 126</b>      |
| Versorgungsbezüge                                | 2 341 995 000                                                                          | 49 100 000                                                        | 2 391 095 000             |
| Europäische Schulen (COM)                        | 224 481 000                                                                            | 8 687 126                                                         | 233 168 126               |
| <b>Verwaltungsausgaben der Organe</b>            | <b>8 746 725 376</b>                                                                   | <b>-25 269 000</b>                                                | <b>8 721 456 376</b>      |
| Kommission                                       | 4 059 678 702                                                                          | -27 619 000                                                       | 4 032 059 702             |
| Übrige Organe                                    | 4 687 046 674                                                                          | 2 350 000                                                         | 4 689 396 674             |
| Europäisches Parlament                           | 2 247 134 550                                                                          | 0                                                                 | 2 247 134 550             |
| Rat                                              | 647 908 757                                                                            | 0                                                                 | 647 908 757               |
| Gerichtshof der Europäischen Union               | 486 025 796                                                                            | 0                                                                 | 486 025 796               |
| Rechnungshof                                     | 175 059 922                                                                            | 0                                                                 | 175 059 922               |
| Europäischer Wirtschafts- und<br>Sozialausschuss | 158 767 970                                                                            | 0                                                                 | 158 767 970               |
| Ausschuss der Regionen                           | 116 125 392                                                                            | 550 000                                                           | 116 675 392               |
| Europäischer Bürgerbeauftragter                  | 13 212 447                                                                             | 0                                                                 | 13 212 447                |
| Europäischer Datenschutzbeauftragter             | 22 711 559                                                                             | 0                                                                 | 22 711 559                |
| Europäischer Auswärtiger Dienst                  | 820 100 281                                                                            | 1 800 000                                                         | 821 900 281               |
| <b>Insgesamt</b>                                 | <b>11 313 201 376</b>                                                                  | <b>32 518 126</b>                                                 | <b>11 345 719 502</b>     |

Die einzelnen Auswirkungen nach Einzelplänen stellen sich wie folgt dar:

## Einzelplan III – Europäische Kommission

*Beträge in EUR*

| <b>Haushalts-<br/>linie</b> | <b>Bezeichnung</b>                                           | <b>Mittel für<br/>Verpflichtungen</b> | <b>Mittel für<br/>Zahlungen</b> |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| 20 01 02 01                 | Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen          | -27 619 000                           | -27 619 000                     |
| 21 01 01                    | Versorgungsbezüge und Vergütungen                            | 49 100 000                            | 49 100 000                      |
| 21 02 01 01                 | Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel) | 1 062 919                             | 1 062 919                       |
| 21 02 01 02                 | Brüssel I                                                    | 688 850                               | 688 850                         |

|                  |              |                   |                   |
|------------------|--------------|-------------------|-------------------|
| 21 02 01 03      | Brüssel II   | 2 533 248         | 2 533 248         |
| 21 02 01 04      | Brüssel III  | 163 514           | 163 514           |
| 21 02 01 05      | Brüssel IV   | 667 530           | 667 530           |
| 21 02 01 06      | Luxemburg I  | 1 591 725         | 1 591 725         |
| 21 02 01 07      | Luxemburg II |                   |                   |
| 21 02 01 08      | Mol          | 1 751 040         | 1 751 040         |
| 21 02 01 09      | Frankfurt    |                   |                   |
| 21 02 01 10      | Karlsruhe    | 102 831           | 102 831           |
| 21 02 01 11      | München      | 21 967            | 21 967            |
| 21 02 01 12      | Alicante     | 43 502            | 43 502            |
| 21 02 01 13      | Varese       | 60 000            | 60 000            |
| 21 02 01 14      | Bergen       |                   |                   |
| <b>Insgesamt</b> |              | <b>30 168 126</b> | <b>30 168 126</b> |

## Einzelplan VII – Europäischer Ausschuss der Regionen

*Beträge in EUR*

| Haushalts-<br>linie | Bezeichnung            | Mittel für<br>Verpflichtungen | Mittel für<br>Zahlungen |
|---------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 1 2 0 0             | Bezüge und Vergütungen | 300 000                       | 300 000                 |
| 2 0 2 4             | Energieverbrauch       | 250 000                       | 250 000                 |
| <b>Insgesamt</b>    |                        | <b>550 000</b>                | <b>550 000</b>          |

## Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst

*Beträge in EUR*

| Haushalts-<br>linie | Bezeichnung                                              | Mittel für<br>Verpflichtungen | Mittel für<br>Zahlungen |
|---------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 3 0 0 0             | Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals | 1 800 000                     | 1 800 000               |
| <b>Insgesamt</b>    |                                                          | <b>1 800 000</b>              | <b>1 800 000</b>        |

## 5. EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST (EAD)

Nach der Annahme des Nachtrags zum Mandat und der Organisation des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) vom 9. Juni 2017 (ST 9762/17) durch den Rat und gemäß der Einrichtung des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC), wie im MPPC-Fahrplan vorgesehen, erhöht der EAD seine abgeordneten nationalen Militärexperten (ANS) im MPCC-Personal um 20 (kostenneutrale) Posten.

Diese Maßnahme ist haushaltsneutral, und etwaige Gemein- oder Nebenkosten im Zusammenhang mit diesen ANS im Jahr 2023 werden aus dem EAD-Haushalt bestritten.

## 6. EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)

Die Kommission schlägt vor, die Mittel für die Sicherheit des Gebäudes und des IT-Systems der EUSTa aufzustocken. Die komplexen und sensiblen Dossiers, die von der EUSTa verwaltet werden, erfordern eine Verbesserung der Sicherheit des Gebäudes und des IT-Systems der Agentur, wofür die Zuweisung acht zusätzlicher Bediensteter auf Zeit vorgeschlagen wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Haushalt der EUSTa um 500 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen aufzustocken, um die Ausgaben im Jahr 2023 für die Dienstbezüge der neuen Bediensteten zu decken und um der Tatsache, dass die Einstellungen erst gegen Ende des Jahres 2023 anlaufen werden, Rechnung zu tragen. Eine Quelle für die Umschichtung zur Deckung der zusätzlichen Mittel wurde innerhalb der Teilrubrik 2b ausgemacht. Daher wird vorgeschlagen, einen Betrag von 500 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus der prärogativen Haushaltslinie zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und einschlägigen Studien freizugeben.

in EUR

| Haushalts-<br>linie                | Bezeichnung                                                        | Mittel für<br>Verpflichtungen | Mittel für<br>Zahlungen |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                    |                               |                         |
| 07 10 08                           | Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)                              | 500 000                       | 500 000                 |
| 07 20 04 08                        | Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie | -500 000                      | 0                       |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                    | <b>0</b>                      | <b>500 000</b>          |

Die diesbezüglichen Änderungen des Stellenplans sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

## 7. EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR (EEA)

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur<sup>11</sup> beinhaltet neue Aufgaben für die Europäische Umweltagentur, die 2023 voraussichtlich einen Betrag von 2 301 604 EUR erfordern würden, der mit Mitteln aus dem LIFE-Programm ausgeglichen wird. Gemäß Artikel 49 der Haushaltsordnung wurde dieser Betrag in die Reserve eingestellt („Vorläufig eingesetzte Mittel“). In Anbetracht der Tatsache, dass die interinstitutionellen Verhandlungen zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur noch im Gange sind, schlägt die Kommission vor, den Mittelansatz für 2023 wie folgt wieder dem LIFE-Programm zuzuweisen:

in EUR

| Haushalts-<br>linie                | Bezeichnung                                                       | Mittel für<br>Verpflichtungen | Mittel für<br>Zahlungen |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                   |                               |                         |
| 09 02 02                           | Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität                            | 2 301 604                     | 2 301 604               |
| 30 02 02                           | Getrennte Mittel ( <i>Reserve für Haushaltsartikel 09 10 02</i> ) | -2 301 604                    | -2 301 604              |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                   | <b>0</b>                      | <b>0</b>                |

## 8. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH im Haushaltsplan 2023 einem Rückgang der Mittel für Verpflichtungen um 247,5 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 3 254,8 Mio. EUR.

<sup>11</sup> COM(2022) 304 vom 22.6.2022.

## 9. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

|                                                                                                                                                  | Haushaltsplan 2023 (einschl. EBH<br>Nr. 1-3/2023) |                       | Entwurf des<br>Berichtigungshaushaltsplans<br>Nr. 4/2023 |                                  | Haushaltsplan 2023 (einschl. BH<br>Nr. 1-3/2023 sowie EBH<br>Nr. 4/2023) |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
|                                                                                                                                                  | MfV                                               | MfZ                   | MfV                                                      | MfZ                              | MfV                                                                      | MfZ                   |
| <b>1. Binnenmarkt, Innovation und<br/>Digitales</b>                                                                                              | <b>21 695 056 589</b>                             | <b>20 802 892 074</b> | <b>-</b><br><b>280 000 000</b>                           | <b>-612 560 284</b>              | <b>21 415 056 589</b>                                                    | <b>20 190 331 790</b> |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          |                                                   |                       |                                                          |                                  |                                                                          |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 21 727 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 21 727 000 000                                                           |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 | 31 943 411                                        |                       | 280 000 000                                              |                                  | 311 943 411                                                              |                       |
| <b>2. Zusammenhalt, Resilienz und<br/>Werte</b>                                                                                                  | <b>70 586 704 063</b>                             | <b>58 058 661 399</b> |                                                          | <b>-</b><br><b>1 730 769 891</b> | <b>70 586 704 063</b>                                                    | <b>56 327 891 508</b> |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          | 182 220 073                                       |                       |                                                          |                                  | 182 220 073                                                              |                       |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Instruments für einen einzigen<br/>Spielraum, Artikel 11 Absatz 1<br/>Buchstabe a</i>                                 | 280 000 000                                       |                       |                                                          |                                  | 280 000 000                                                              |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 70 137 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 70 137 000 000                                                           |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 | 12 516 010                                        |                       |                                                          |                                  | 12 516 010                                                               |                       |
| <b>2. a. Wirtschaftlicher, sozialer und<br/>territorialer Zusammenhalt</b>                                                                       | <b>62 926 483 990</b>                             | <b>50 874 959 229</b> |                                                          | <b>-</b><br><b>1 731 269 891</b> | <b>62 926 483 990</b>                                                    | <b>49 143 689 338</b> |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          |                                                   |                       |                                                          |                                  |                                                                          |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 62 939 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 62 939 000 000                                                           |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 | 12 516 010                                        |                       |                                                          |                                  | 12 516 010                                                               |                       |
| <b>2. b. Resilienz und Werte</b>                                                                                                                 | <b>7 660 220 073</b>                              | <b>7 183 702 170</b>  |                                                          | <b>500 000</b>                   | <b>7 660 220 073</b>                                                     | <b>7 184 202 170</b>  |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          | 182 220 073                                       |                       |                                                          |                                  | 182 220 073                                                              |                       |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Instruments für einen einzigen<br/>Spielraum, Artikel 11 Absatz 1<br/>Buchstabe a</i>                                 | 280 000 000                                       |                       |                                                          |                                  | 280 000 000                                                              |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 7 198 000 000                                     |                       |                                                          |                                  | 7 198 000 000                                                            |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 |                                                   |                       |                                                          |                                  |                                                                          |                       |
| <b>3. Natürliche Ressourcen und<br/>Umwelt</b>                                                                                                   | <b>57 218 143 225</b>                             | <b>57 432 545 265</b> |                                                          | <b>-685 000 000</b>              | <b>57 218 143 225</b>                                                    | <b>56 747 545 265</b> |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          |                                                   |                       |                                                          |                                  |                                                                          |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 57 295 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 57 295 000 000                                                           |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 | 76 856 775                                        |                       |                                                          |                                  | 76 856 775                                                               |                       |
| <b>Davon: marktbezogene<br/>Ausgaben und<br/>Direktzahlungen</b>                                                                                 | <b>40 692 211</b>                                 | <b>40 698 181 356</b> |                                                          |                                  | <b>40 692 211</b>                                                        | <b>40 698 181 356</b> |
| <i>EGFL-Teilobergrenze</i>                                                                                                                       | 41 518 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 41 518 000 000                                                           |                       |
| <i>Bei der Berechnung des<br/>Teilspielraums nicht<br/>berücksichtigte<br/>Rundungsdifferenz</i>                                                 | 800 000                                           |                       |                                                          |                                  | 800 000                                                                  |                       |
| <i>Mittelübertragungen zwischen<br/>dem EGFL und dem ELER<br/>(netto)</i>                                                                        | -825 800 000                                      |                       |                                                          |                                  | -825 800 000                                                             |                       |
| <i>Für EGFL-Ausgaben<br/>verfügbare Nettobeträge (durch<br/>Übertragungen zwischen dem<br/>EGFL und dem ELER<br/>korrigierte Teilobergrenze)</i> | 40 693 000 000                                    |                       |                                                          |                                  | 40 693 000 000                                                           |                       |
| <i>EGFL-Teilspielraum</i>                                                                                                                        | 789 000                                           |                       |                                                          |                                  | 789 000                                                                  |                       |
| <b>4. Migration und<br/>Grenzmanagement</b>                                                                                                      | <b>3 727 311 518</b>                              | <b>3 038 380 252</b>  |                                                          | <b>-259 000 000</b>              | <b>3 727 311 518</b>                                                     | <b>2 779 380 252</b>  |
| <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                                                          |                                                   |                       |                                                          |                                  |                                                                          |                       |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                                                                | 3 814 000 000                                     |                       |                                                          |                                  | 3 814 000 000                                                            |                       |
| <i>Spielraum</i>                                                                                                                                 | 86 688 482                                        |                       |                                                          |                                  | 86 688 482                                                               |                       |

|                                                                                                      |                        |                        |                    |                      |                        |                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| <b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>                                                                | <b>2 116 636 829</b>   | <b>1 137 374 612</b>   |                    |                      | <b>2 116 636 829</b>   | <b>1 137 374 612</b>   |
| <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                  | <i>170 636 829</i>     |                        |                    |                      | <i>170 636 829</i>     |                        |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                    | <i>1 946 000 000</i>   |                        |                    |                      | <i>1 946 000 000</i>   |                        |
| <i>Spielraum</i>                                                                                     |                        |                        |                    |                      |                        |                        |
| <b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>                                                                 | <b>17 211 879 478</b>  | <b>13 994 937 845</b>  |                    |                      | <b>17 211 879 478</b>  | <b>13 994 937 845</b>  |
| <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                  | <i>882 879 478</i>     |                        |                    |                      | <i>882 879 478</i>     |                        |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                    | <i>16 329 000 000</i>  |                        |                    |                      | <i>16 329 000 000</i>  |                        |
| <i>Spielraum</i>                                                                                     |                        |                        |                    |                      |                        |                        |
| <b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>                                                         | <b>11 313 201 375</b>  | <b>11 313 201 375</b>  | <b>32 518 126</b>  | <b>32 518 126</b>    | <b>11 345 719 501</b>  | <b>11 345 719 501</b>  |
| <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                  |                        |                        |                    |                      |                        |                        |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                    | <i>11 419 000 000</i>  |                        |                    |                      | <i>11 419 000 000</i>  |                        |
| <i>Spielraum</i>                                                                                     | <i>105 798 625</i>     |                        | <i>-32 518 126</i> |                      | <i>73 280 499</i>      |                        |
| <b>Davon: Verwaltungsausgaben der Organe</b>                                                         | <b>8 745 681 899</b>   | <b>8 745 681 899</b>   | <b>-25 269 000</b> | <b>-25 269 000</b>   | <b>8 720 412 899</b>   | <b>8 720 412 899</b>   |
| <i>Teilobergrenze</i>                                                                                | <i>8 772 000 000</i>   |                        |                    |                      | <i>8 772 000 000</i>   |                        |
| <i>Teilspielraum</i>                                                                                 | <i>26 318 101</i>      |                        | <i>25 269 000</i>  |                      | <i>51 587 101</i>      |                        |
| <b>Mittel für Rubriken</b>                                                                           | <b>183 868 933 077</b> | <b>165 777 992 822</b> | <b>247 481 874</b> | <b>3 254 812 049</b> | <b>183 621 451 203</b> | <b>162 523 180 773</b> |
| <i>Obergrenze</i>                                                                                    | <i>182 667 000 000</i> | <i>168 575 000 000</i> |                    |                      | <i>182 667 000 000</i> | <i>168 575 000 000</i> |
| <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                  | <i>1 235 736 380</i>   | <i>948 114 733</i>     |                    |                      | <i>1 235 736 380</i>   | <i>948 114 733</i>     |
| <i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i> | <i>280 000 000</i>     |                        |                    |                      | <i>280 000 000</i>     |                        |
| <i>Spielraum</i>                                                                                     | <i>313 803 303</i>     | <i>3 745 121 911</i>   | <i>247 481 874</i> | <i>3 254 812 049</i> | <i>561 285 177</i>     | <i>6 999 933 960</i>   |
| <b>Thematische besondere Instrumente</b>                                                             | <b>2 855 153 029</b>   | <b>2 679 794 000</b>   |                    |                      | <b>2 855 153 029</b>   | <b>2 679 794 000</b>   |
| <b>Mittel insgesamt</b>                                                                              | <b>186 724 086 106</b> | <b>168 457 786 822</b> | <b>247 481 874</b> | <b>3 254 812 049</b> | <b>186 476 604 232</b> | <b>165 202 974 773</b> |